



HESSISCHER LANDTAG

07.11.2025

Plenum

07/11/25 Ba

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller Bestattungsformen

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts Drucksache 21/2924 zu Drucks. 21/2719 zu Drucksache 21/2498

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Friedhofsträger können in ihren Friedhofsordnungen Flächen für Grabstätten ausweisen, auf denen auf Wunsch der verstorbenen Person eine Urne mit der Asche eines Haustieres aus einem zugelassenen Tierkrematorium dem Grab beigegeben werden darf. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. Die Friedhofsträger können in ihrer Friedhofsordnung nähere Bestimmungen über die Beisetzung von Tiersaschen nach Satz 1 treffen.“

2. Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden zu Nr. 4 bis 9.

Begründung:

Mit dem neuen Absatz 4 in § 6 wird erstmals eine klare gesetzliche Ermächtigung für Friedhofsträger geschaffen, in ihren Friedhofsordnungen besondere Grabfelder einzurichten, auf denen die Asche eines Haustieres als Grabbeigabe gemeinsam mit der verstorbenen Person beigelegt werden darf.

Die Regelung reagiert auf sich wandelnde Bestattungskulturen und den gesellschaftlichen Bedeutungswandel von Haustieren, die zunehmend als Familienmitglieder empfunden und wahrgenommen werden. Durch die gesetzliche Öffnung wird den Friedhofsträgern ein rechtssicherer Rahmen gegeben, individuelle Bestattungswünsche zu berücksichtigen und damit der emotionalen Bindung der Trauernden zu ihren Haustieren Rechnung zu tragen – ohne dabei die allgemeine Friedhofsordnung, den Infektionsschutz oder die öffentliche Gesundheit zu beeinträchtigen.

Die Anforderung, dass die Tiersache aus einem zugelassenen Tierkrematorium stammen muss, gewährleistet hygienische und rechtliche Standards gemäß EU-Verordnung 1069/2009 sowie der nationalen Tiernebenprodukte-Gesetzgebung. Der Verweis auf § 2 Absatz 3 stellt sicher, dass die Friedhofsträger durch ihre Friedhofsordnungen nähere Regelungen treffen können – etwa zu zulässigen Grabarten, räumlichen Grabfeldern und Verwaltungsverfahren – und damit notwendige Differenzierungen vornehmen können.

Mit der vorgeschlagenen Regelung gleicht sich Hessen der fortschreitenden Rechtsentwicklung anderer Bundesländer an: Hamburg und Bremen haben vergleichbare gesetzliche Regelungen be-

reits eingeführt. Hessen trägt damit dem gesellschaftlichen Wandel in Trauer- und Erinnerungskultur sowie der emotionalen Bedeutung von Haustieren Rechnung und schafft gleichzeitig einen modernen, rechtssicheren Rahmen für eine zeitgemäße Bestattungspraxis.

Wiesbaden, 06. November 2025

Der Fraktionsvorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Naas', written in a cursive style.

Dr. Stefan Naas